

BGer 6B 1505/2022 vom 8. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1505_2022

FR: TF 6B 1505/2022 du 8 février 2023

IT: TF 6B 1505/2022 del 8 febbraio 2023

Regeste

Nichtanhandnahme (Betrug, Betrugsversuch, Prozessbetrug, Amtsmissbrauch, Verstoss der gesetzlichen Vorschriften, unterlassene Diensthandlung usw.); Nichteintreten | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Bern trat am 9. Dezember 2022 in zehn Beschlüssen (BK 22 484, BK 22 485, BK 22 486, BK 22 487, BK 22 488, BK 22 489, BK 22 490, BK 22 491, BK 22 492, BK 22 493) auf Beschwerden gegen Nichtanhandnahmeverfügungen der Kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben wegen unzureichender Beschwerdebeurteilung ohne Ansetzung einer Nachfrist nicht ein.

E. 2

Mit einer einzigen Beschwerde vom 14. Dezember 2022 gegen alle zehn Nichteintretensbeschlüsse wendet sich der Beschwerdeführer an das Bundesgericht.

E. 3

Die eröffneten Verfahren 6B_1505/2022, 6B_1506/2022, 6B_1507/2022, 6B_1508/2022, 6B_1509/2022, 6B_1510/2022, 6B_1511/2022, 6B_1512/2022, 6B_1513/2022, 6B_1514/2022 sind daher zu vereinigen und gemeinsam zu erledigen.

E. 4

Der Beschwerdeführer reicht Beschwerde wegen "unzulässiger Bearbeitung" und "weiterer Verstösse gg Recht und Gesetz" ein. Die Beschwerden seien "rein hilfsweise" wegen des "Beschwerderechts bzw. der Frist". Separate Begründungen erfolgten "nach Erstellung dieser Beschlüsse unter gesetzlicher Voraussetzung". Indessen gingen die in Aussicht gestellten separaten Beschwerdebeurteilungen innert der Beschwerdefrist von 30 Tagen gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG beim Bundesgericht nicht ein.

E. 5

Rechtsschriften haben ein Begehren, das heisst einen Antrag, und dessen Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten (Art. 42 Abs. 1 BGG). In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG). Die Beschwerde vom 14. Dezember 2022 enthält keinen formalen Antrag und keine Begründung. Somit ergibt sich aus der Beschwerde nicht, inwiefern die vorinstanzlichen Beschlüsse rechts- bzw. verfassungswidrig sein könnten. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb darauf im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist.

E. 6

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).
Demnach erkennt das präsidentierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.